

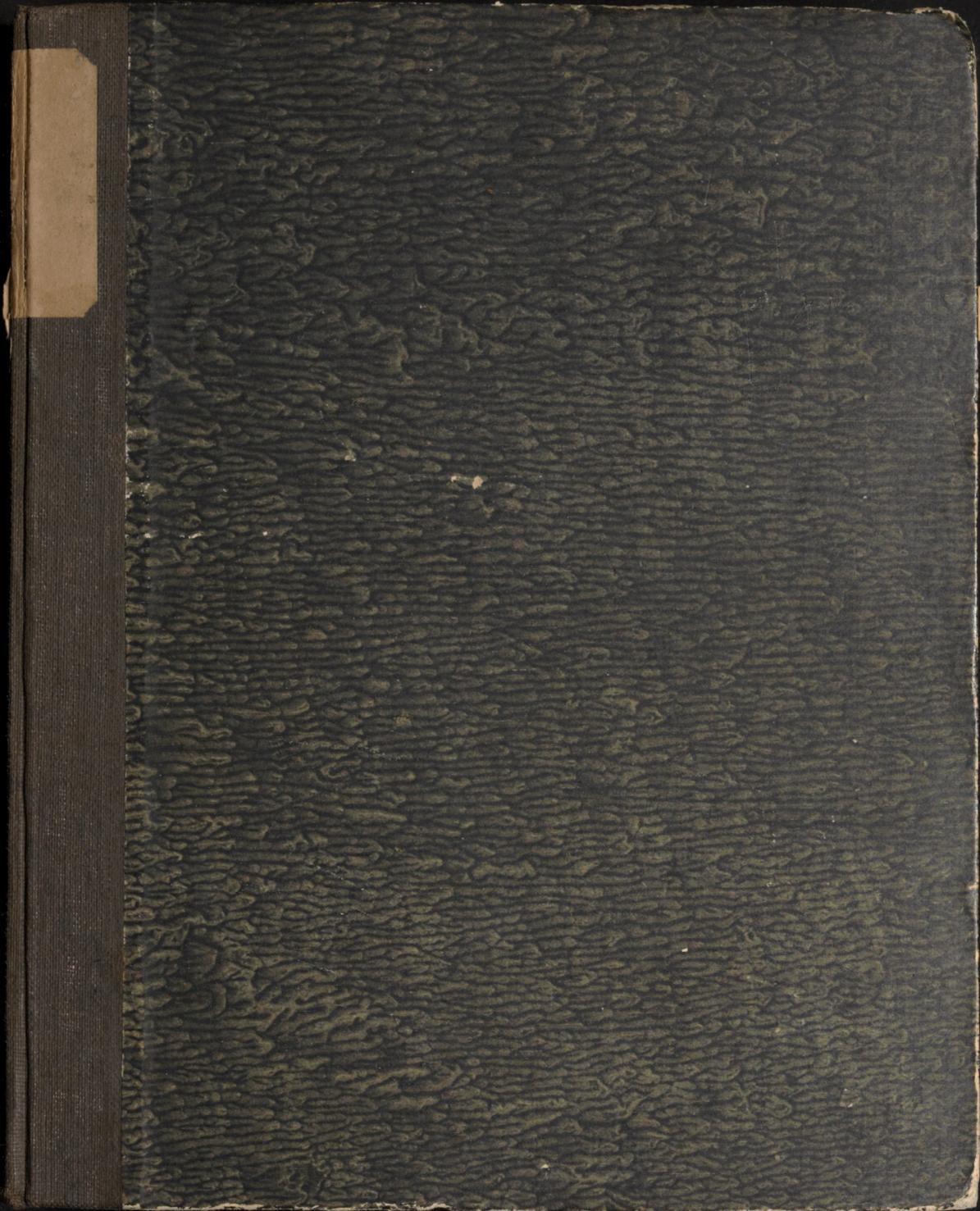
**Bedencken Wann eine hohe Obrigkeit durch euserliche Zufälle behindert wird/  
das sie in ihren Landen nicht Regierungs Anstellung machen kan/ Ob die Reichs-  
oder Landstände und Officirer in zwischen auff des Regiments bestellung zu des  
Landes Conservation und gemeinen besten wol verdacht sein können**

[S.l.], 1637

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn788075101>

Druck Freier  Zugang





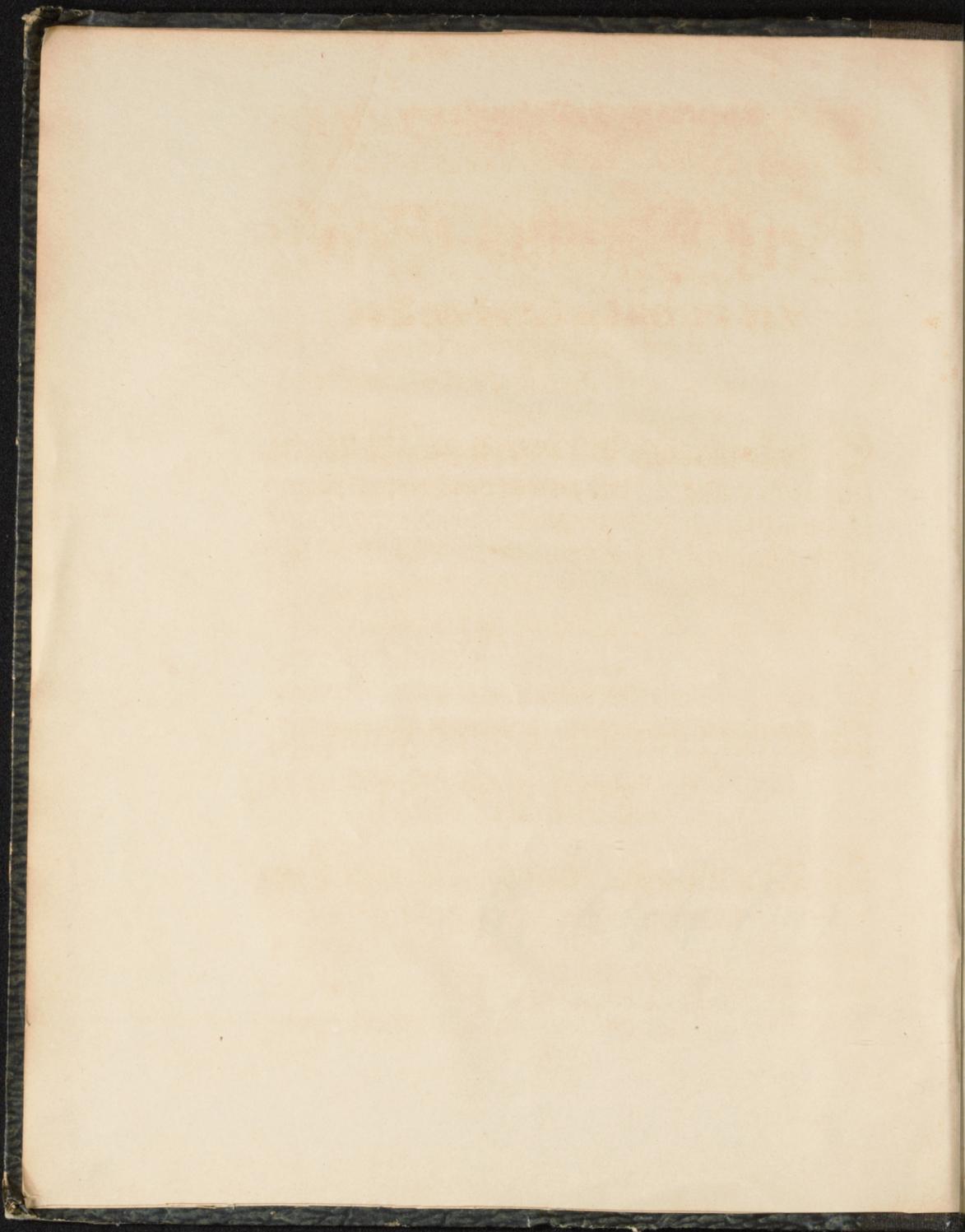
Re 644 (39.)

208

1-16







# Bedencken

## Wann eine hohe

Obigkeit durch euserliche Zufälle behindert wird / das sie in ihren Landen nicht Regierungs Anstellung machen kan / Ob die Reichs- oder Land Stände vnd Officier in zwischen auff des Regiments bestellung zu des Landes Conservation vnd gemeinen besten wol verdacht sein können.

---

Bedruckt im Jahr 1637.



## C A S U S.

**W**ann Könige / Fürsten / Graffen / Herrn oder Republicæ respective, durch mindersjährig-keit / Wansinnigkeit / gefängliche Hafft oder aber durch ihre Feinde behindert werden / das ezlichen oder ihren sämplichen Vnterthanen sie nicht die Hand langens vnd des Regiments / administra-tion der Justitz, vnd Verwaltung der patrimonial Güter / oder Oeconomey wesens halben keine Ordnung machen / noch solche authorisiren können: Oder auch die Vntertha-nen auß zulässigen Ursachen ihrer Obrigkeit auff ein Zeit lang ihre Pflicht zu leisten nicht obligat, oder daran durch eusserliche Macht behindert / werden: Ob als dann die Reichs-Land-Stände / oder dabevor bestellte Officirer zu erhaltung des gemeinen bestens des Regiments hab-  
ben beständige Anordnung / von Rechts wegen machen können.





## Rationes Dubitandi.

I.

**N**öchte einem Jeden nicht vnbillig schrecken/ daß Niemand als wem es G<sup>o</sup>tt befohlen/ sich des weltlichen Schwertes gebrauchen kan. *Rom. 13.* in ein frembt Ampt aber zu greiffen nicht befuge/ vnd daherö heiffen möchte mit solchem/ wer das Schwerdt nimmet der sol durchs Schwerdt vmbkommen *Matth. 26. vers 52.* Vnd also den Reichs Landständen vnd Officirern Gewissen haufft fallen/ daß sie ohne *Consens* ihrer Obrigkeit anstellung des Regimens machen/ oder sich etwas im heiffen vnd verbieten vnterfangen sollen.

2. Nach dem Gerichte anzuordnen vnd zu bestellen/ zu regieren/ der *Regalien* sich zugebrauchen/ vnd das gemeine besten zu handhaben/ der *Obrigkeit* allein zustehet/

*L. 3. pr. ff. de offic. praefecti vig. ibi Reipubl. salutem tueri nulli magis creditur convenire, nec alium sufficere ei rei quam Caesarem text. in l. 1. princ. ff. de ambit. ibi. ad curam Principis Magistratum creatio pertinet, non ad populi favorem. text. in can. un. quae sint Regal. Rosent. de feud. cap. 5. concl. 87. Vaniius de nullit. rubr. ex defect. juris n. 14.*

So *committiret* derselbe ein *Crimen laesae Majestatis* so sich eigenmächtig vor *Obrigkeit* auffwirffet/ vnd der *Jurisdiction* Gebietens vnd *Verbietens* anmasset/

*L. 3. fin. ff. ad l. Iuliam Majestatis Farin. quest. 114. n. 4. & seq. Menoch. arbitr. jud. caus. 320. n. 2. Decian. in tract. crim lib. 7. c. 9. n. 2.* Darin sich zu stürzen keinen rathsam zu sein scheinet.

3. Immassen auch einem Jeden sein geleisteter *Eyd* vnd der *Obrigkeit* gebührender *Behorsam obligiret*, das er sich derselben nicht entziehen kan/ noch ohne deren *authoritet* etwas anfangen *2. F. 2.*

A ij

In

5.

4. In specie weist ihn seine Pflicht der Obrigkeit beyzustehen/ vnd von frembder Gewalt sich vnd die Obrigkeit zuerretten/

Tit 3. v 1. Rom. 13. vers 1. & 5. 1. petr. 2. v. 13. 2 Feud. 28. princ.  
Da es sonst vor ein rebellion gehalten wird/ wann einer der Obrigkeit nicht assistenz leistet/

Gail 2. d. p. p. 21. n. 6. & 1. observ. 17. n. 8. L. 10. C. de ss. Eccles.  
Vnd die Lehren dadurch verwircket worden/  
2. Feud. 28. § ad hoc. tit. 26. § Liceat.

5. So können auch so wenig die Landstände/ die Officirer, als die Officirer sich selbst *authorisiren: cum nemo plus Juris in alium transferre possit quam ipse habet*, L. 54. ff. de Reg. Jur. ; *nec par in parem possit habere imperium* L. 18. ff. de manum. vind. *Et jurisdictionem excedenti impunè non pareatur*, L. fin. ff. de iurisd. Vnd kan Niemand deswegen sich darauff verlassen/ besondern ist vielmehr zu befürchten/ das alle *acta* vor nul vnd nichtig erkläret oder *cassiret* werden möchten/  
*Vid Gail. 2. obs 54. n. 8. & seq.*

6. Mus dabey ein Jeder in Sorgen stehen/ *cum eventus rerum sit dubius*, das er in Vngnade kommen/ so wol sich als die Seinigen aller Beförderungen wehren/ vnd das man ihm *directe* oder *indirecte* nach den Kopff tasten/ oder seine Güter einziehen möchte; Daher am besten/ von solchen zweiffelhafften Sachen zu bleiben; Da weit davorn gut vor dem Schuß/ vnd einem Jeden gleichwol frey stehet von seinem *Officio* abzudanken.

7. Mus auch ein Auge / *in casu clientela*, darauffgewandt werden/ ob man dann auch von der andern seite gnugsam gesichert/ vnd die *poteszet* nicht dergestalt *formidabel*, das man doch darin fallen möchte/ so man zu vermeyden vermeinet: Zumahlen insonderheit/ Schuß vnd Schirm gemeintlich zur *subjection* hinaus schlagen pfleget/ wie hievorn bey den *Historicis* vnd *Politicis* gnugsame Nachrichtung zu finden/

*Bodin 5. de Republ. pag. 914. ibid.*

*Sed quod ante dixi dicendum sepius est, clientilare fadus omnium periculosissimum esse, nisi bene accuraseq; clientum libertati caueatur, quoniam sapissime fit ut patroni in Dominos vel etiam tyrannos, clientes in subdi-*

tos, *sape etiam servos evadant*: Allda er auch vnter andern anzeiget, daß die Völcker in grosser Gefahr stehen/ welche in ihren Schlässern Besatzung von den Schutzherrn inne haben. *Ithoss. lib. 11. c. 11. n. 6. ibid. quamquam certe proximus gradus sit invasio post protectionem, Mindan. 2. de proc. 14. n. 5. ibid. protectionis jus initium subjectionis esse solet.*

*Victor de caus. exempt. Imperij concl. 20. VVaremund ab Ehrenberg de saeder. lib. 1. cap. 4. n. 13.*

Welches zu verhängen zu der Obrigkeit Nachtheit hinaus schlagen wolte/ vnd dieselbe darüber vmb ihre *lura Majestatis* Landes Fürstl. Obrigkeit/ Recht vnd Berechtigkeith kommen würden; Da doch sonst klärllich vorsehen/ das Schutz vnd Schirm keine *Jurisdiction*, viel weniger Mayestet oder Landes Fürstl. Obrigkeit giebet/ auch der *ordinar* Obrigkeit vnprejudicirlich sein sol.

*Gail. 2. obs. 5. 4. n. 1. Victor dic. Loc. cöcl. 20. ver protectio. Prukman 1. cons. 17. n. 86. VVesemb. consil. 48. n. 30. Menoch. arbitr. jud. cas. 584. n. 4. & cons. 32. n. 12. 27. & seq. Mindan. 2. de proc. 14. n. 4.*

Die Vnterthanen auch selber wieder ihren Willen anderer Obrigkeit nicht vnterworffen/ werden können/

*Contrah. inuitus ff. de fidei com. libert. Menoch. cons. 32. n. 20. & seq. Marburg 3. cons. 35. n. 138.*

## Rationes Decidendi.

**Q**W man zwar wol meinen möchte durch behauptung *Majestatis Realis seu populi* diesem Streit abzuhelffen/ dennoch weil solche meinung ein rechte brunquell aller Auffwiegelung wider die Obrigkeit/ vnd so wol wider Gottes Wort/ darin der Obrigkeit die Gewalt gegeben/ dem Vnterthanen aber zu gehorchen befohlen *Rom. 13.* Wie auch beschriebene Rechte/ in dem daß Römische Volk alle Gewalt auff den Käyser gebracht/

*S. sed & quod populus & Inst. de jure natur.*

A iij

Vnd

Vnd dann die Vernunfft selber anluffet / in dem die Mayestät als  
höchste Gewalt / keine ober / oder neben sich leiden kan / wie hievon mit  
mehrern melden.

Gerhard. tom. 6. de Magistr. polit. §. 123. Reink. de regimō secul. lib. I.  
claf. 5. cap. 9.

So lesset man billich solches *fundamentum*, vnd was daraus von denen  
so solcher Meinung, beypflichten anmassentlich wil *inferiret* werden /  
fahren.

Damit man aber diese Frage gründlich vnd recht erörtern könne /  
ist zuforderst zubelauchten / daß es verantwortlicher vnd besserer / daß  
man ein Regiment habe / als daß man eine *anarchiam* oder zerrüttung  
aller guten Policiey vnd Ordnung zulasse / davon melden aber

*Iblos. 6. de Republ. 2. & Befold. polit. 1. th 23.*

*Quod qualibet confusione melior sit ordo quilibet.* Vnd hat dahero der  
weise Heyde Plato 1. de Leg. recht gesaget / daß es besser vnter einem bö-  
sen als keinem Fürsten oder Obrigkeit zu sein: zumahlen Gott ein Gott  
der Ordnung / zu der Vnordnung aber keine Lust noch gefallen hat / 1.  
Corinth. 14. v. 33. Besondern will / daß Jederman der Obrigkeit vnd  
Regiments Ordnung vnterworfen sey / 1. Per. 2. vers. 13. Rom. 13. Vnd  
hat zu dem Ende das weltliche Schwert eingesetzt / Genes 9. v. 6.

Zumahlen es in solchem Vnwesen / da ein Jeder nur thut was er  
will / vbel zugehen pflaget / daß keiner sicher vor den andern / nichts eige-  
nes vor Dieben vnd Räubern kan behalten / besondern der Stärcker  
drucket den Schwachen vnter / vnd kan der Schwacheste keine *lustiz*  
erlangen: Hurerey / Ehebruch / Todtschläge / Vngerechtigkeits / Zwi-  
tracht / Trennung / Vberfortheilung / vnd andere böse Laster / pflegen  
dabey vorgehen: Auch Ketereyen / allerhand Kotten vnd Secten ein-  
reisen: Worauff Gottes gerechte Straffen erfolgen / vnd nicht auf-  
bleiben können.

*Sap. 6. v. 1. Syr. 10. v. 8. Prov. 14. v. pen. Psalmo 97. v. 2.*

Daß solche Leute einer jeden aufwertigen vnd inheimischen Macht  
Gewalt / Plünderung / Beraubung vnd Bedrängung vnterworfen /  
vnd

vnd darüber wol gar ihre *Libertet vnd Privilegia* verlieren. Inmassen wir davon Exempel haben

*Iudic. 17. v. 6. & cap. 18. & cap. 19. v. 1. & cap. fin. v. fin.*

Item von Sodom vnd Gomorra/ Adama vnd Zeboim/ *Gen. cap. 18. & 19.* Vnd das Königreich Pohlen in ihren *interregnis* zum öfftern mit grossen Schaden erfahret/ also daß sie einmahl ihren verstorbenen König *Casimirum* aus dem Kloster zu erbitten bewogen worden/

*Alexand. Guagnin. de rebus polon. sub Reg. Miesc. 2.*

Inmassen auch nach des Königs *Alexandri magni* todt sich begeben/ das vber der Regierung viel Unwesen erfolget/ vnd endlich in vier theile es zerrissen worden.

*Curt. de rebus gestis alexand. magni lib. ult.*

Welchen Zufolge solche *Anarchia* wider Gottes Wort vnd Befehl das Gemeine besten/ wie auch eines jedem Landes Einwohner Nutz/ Heil vnd Wollfahret anlauffen thut.

Solchem nach so ist es im Gewissen verantwortlicher/ daß wir zum Ersten Gottes Reich vnd Ehre suchen/ *Matth. 6. v. 33. cap. 22. v. 21.* welches billich der Menschen Könige/ Fürsten vnd Obrigkeiten/ Nutzen/ Vorthail vnd Gebot mus vorgezogen werden/ *Actor 4. vers. 19.* Nach dem aber der Allmächtige Gott an Unordnung/ Ungerechtigkeith/ bösen Thaten vnd Lastern kein Gefallen träget/ *Psal. 45. vers. 8.* Vnd im Reich vnsers Gottes/ man das Rechte lieb hat/ der selbe Frömbdkeith giebt/ wie auch Gericht vnd Gerechtigkeit schafft/ *Psal. 91. vers. 4.* Entgegen aber Ungerechtigkeith/ Unordnung vnd Sünden halber/ Land vnd Lente zerstöret/ wie seht gesaget: Ja offenbahrlich haben wil/ das man Rechte vnd Gerechtigkeit handhabe/ vnd daher Richter vnd Aimpelente zu setzen/ auch der ganzen Gemeine befehlet/ *Deut. cap. 17. princ.* Solche auch nicht anders als vor Gottes Ordnung vnd Gebot zu halten/

*Proverb. 12. vers. 5. Syrach. 10. v. 5. Psalm. 68. v. 15.*

Dahero sie auch das Gerichte nicht dem Menschen/ sondern Gotte verwalten/

*2. Paral. 19. v. 16.*

So mus man solches Reich vnd Ehre Gottes zusorderst in acht haben / vnd darauff mehr sehen / daß man in dessen beforderung Gott vnd nicht dem Menschen gefalle / sich auch davon keine Gefahr abhalten lassen / da Gottes Haid vnvorfurget / vnd die seines Nahmens Ehre beforderen / Er wol zu schützen weiß.

2. Negst Gottes Ehren mus hiebey auff das gemeine Besten gesehen werden als der rechte Zweck eines rechten Regiments.

*Arnis. de Repub. cap. 1. Sect. 3. n. 1, 5, 29. Aristot. 3. Polit. 4.*

*Salus enim populi suprema Lex est Cicer. 1. offic. Et moderatori beata civium vita proposita esse debet*

*Cicer. 5. de Republ. R. A. de Anno 1559. circ. fin.*

Zumahlen die Obrigkeit Gottes Dienerinnen ist den Untertanen zu gute / vnd zu dero Beschützung *Rom. 13. v. 4. & 6.* Damit also die Untertanen ein geruchliches vnd stilles Leben vnter der Obrigkeit Schutz führen können / *1. Tim. 2. v. 2. Rex elegitur non ut sese mollior curet, sed ut per ipsum ij qui elegerunt bene beateq. agant.*

*Xenoph. in memor. Socr. lib. 3. eleganter Marpurg 3. cons. 35. n. 141.*

Mit welchen *Comm. Polit. opinio* vnd aller Völcker *praxis* mit vielfältigen *exemplis* übereinstimmet / *Ita ut honesta sit omnis ratio expediende publica salutis.*

*Victor de causis exempt. Imperij Concl. 20. vers. veruntamen &c.*

Wann man aber darumb / daß die ordenliche Obrigkeit nicht anstellung selber der Regierung halber machen kan / daß Regiment der Gerechtigkeit vnd religion handhabung niederlegen wolte / was were das anders / als das man Gottes Ordnung / dessen Ehren vnd Göttlichen Wortes beforderung / wie auch des Regier Standes Zwecks / nemlich daß Gemeine besten zu rück sehete / vnter die bandt legete / vnd eine *Confusion* vnd *anarchiam* einführete ; Welches ein schweres Gewissen abgeben mus : Vnd also vor Gott vnd Menschen verantwortlicher / auch zu erhaltung eines guten Gewissens sicherer / daß man gute Ordnung anrichte.

3. Hiezu kommet die keinen gesehen vnterworffene Noth /

*Can. 4. de Reg. jur. c. 2. fin. de observ. jejun.*

fr. fol.

so solches vnumbgänglich erfordert / vnd den vntergang sonst des Landes vor Augen stellet: dabey die Natur selber einem Jeden an die hand giebet / daß aus zweyen bösen das beste zuerwehlen

*C. 1. dist. 13. can. quod David cum seq. 22. quast. 4.*

auch einem jeglichen Thiere sein vnd der seinigen *conservation* so tieff eingewurkelt vnd eingepflantet

*L. 3. ff. de iust. & iur. l. 1. §. 27. ff. de vi & vi arm. l. scientiam 45. §. 4.*

*ff. ad L. Aquil. l. isti quidem 8. ff. quod metus causa*

daß man an den vnvernünfftigen Thieren ersiehet / wie mit auffsehung Leibes vnd Lebens sie sich vnd die ihrigen vertheidigen / vnd von eusserlicher Gewalt aller möglichkeit nach entfreyen. Wer wolte derwegen das Menschliche Geschlecht / bevorab aber Christliche vorneme Reichsstände / *Communen*, oder Landschafften verdencken / wann sie dahin bedacht seyn / daß durch bestellung des Regiments vnd *Justitien*-Wesens aller Vngerechtigkeit vnd Vnordnung gestewret vnd gewehret werde? da nicht zu muchmassen / daß alle Völcker sich ein solch Recht gestellet / oder dero gestalt ihre gehabtes Recht auff die Obrigkeit gebracht / daß bey behinderter Gewalte der ordentlichen Obrigkeit sie aller Mittel zur *conservation* beraubet / vnd dabey ihres Vntergangs gewertig seyn müßirn.

Welches dann in denen fällen desto beständiger / da man sonst in den furchten stehen muß / daß man von höherer Gewalt alles Rechtes beraubet / vor Feinde gehalten / vnd feindlich sonst *tractiret* werden wolte: Da dann warlich es vnbesonnene Leute seyn wolten / so *Medea illud* hierinnen zu folgen belieben trügens

*Video meliora probog. deteriora sequor.*

Dann es pflaget hart zu halten / wo es heißen muß; *Victores dant Leges victis*, wo man als Feinde Völcker zu *tractiren* bemächtiget: davor zu jedern Zeiten alle Völcker erzittert / das eusserste lieber erlitten; ja den bitteren Tode selber vor angenehmer gehalten; wie davon bey allen *Historiis*, bevorab bey *Li. vivo* vnzählliche Exempel / auffgezeichnet. Welchem nach dieselbe / so solche güldene Kleynodien verachten / wol außflachens werth vnd billig ein Liedlein von ihnen zu singen / *Quod volentibus non facta sit injuria, sua fortuna sint fabri, & damnum quod ex sua culpa sentiunt non sentire videantur.*

B

4. Solche

5.

4 Solche *anarchia* vnd darauß hervorquellendes vnordentliches Wesen/ hat bevorab dem Heil. Römischen Reich niemals gefallen/ so außdrücklich *disponiret*, daß man zuvorchung grosser Vngelegenheit nicht einem jeden zulassen sol/ was durch die Obrigkeit verrichtet werden kan

*L. non est singulis ff. de Reg. iur. l. 12. §. aequissimum ff. de usufr.*

Besondern darumb ordentliche Obrigkeit zubestellen befohlen/ damit nicht ein jeder thun solle was ihm beliebt. *L. 14. C. de iudicis.*

Zu lassen die Rechts-Sagungen zu/ daß in denen fällen/ da man der Obrigkeit Schutz nicht haben kan/ vnd *periculum in mora*, ein jeder sich seiner besten gelegenheit nach selber wahr nehmen/ vnd sein engen Richter seyn möge

*l. 1. C. quando licet unicaig sine iudic. se vindic. Theodor. in diss. crimin. ult. th. 2. lit. C. Tib. Decian. lib. 4. cap. 5.*

Dann wo *periculum in mora* ist/ da schreiet man auch von Rechtswegen von den gemeinen Rechts-Regeln

*L. 6. §. 9. ff. de iniust. rupt. l. 5. §. 12. de oper. no. r. n. n. ciat. Gail. 1. obs. 13. n. 4. & obs. 16. n. 9.*

Insonderheit aber/ obwol keinem Römischen Keyser/ viel weniger einem Reichs-Stande oder Vnterthanen erlaubet Krieg zuführen ohne der Reichs-Stände bewilligung: Wie ober die *capitulationes Imperii* die Handhabung des Lands-Friedens zu Wormbs de anno 1495. tit. die Kön. Mant. sol ketnen Krieg etc. sattsamb außweist: Dennoch so ist in Nothfällen den Reichs-Ständen wol erlaubet/ ohne des Heiligen Reichs *consens* wieder Gewalt zu Felde zu ziehen/ vnd Krieg zu führen/ & consequenter Kriegs-Officirer vnd Kriegs-Recht zubestellen

*R. A. de Anno 1564. §. vnd nach dem ferner Myns 6. abs 2. Reink. de regim. secul. lib. 1. cl. 5 c. 6. n. 19. & lib. 2. cl. 3. c. 1. n. 20. Gerhard. L. C. tom. 6. n. 397. Ayala. de jure belli lib. 1. c. 1. Pruckm. 1. cons. 17. nu. 134. Kundorf. ad A. B. th. 93. Varemund ab Erenberg 1 de faderib. 2 n. 223. fin. & seq.*

Ist nun in solchem *speciali & reservato casu* dasselbe zulässig: warumb sollte dann nicht vergöñt seyn/ sich wider andere gewalt/ Sünden vnd Schanden

Schanden / Privat-vorgewaltigung durch den ordentlichen wege des  
Rechtens bey mangel der Obrigkeit zuverwahren. Vnd weil den Unter-  
thanẽ vergönt andern Schutz zu suchen/bevorab bey mangel der Obrigkeit  
*Victor de causis exempt. imper. concl. 20. vers veruntamen Felin in can.  
cum non. n. 12. vers octavo de praescript. Gigas. de crimem Las. maj. li. 1.  
q. 56 Marburg vol. 3 col. 8. n. 108*

So ist vielmehr zulässig wider innerliche Privat-Gewalt Schutz anzu-  
stellen / vnd das Regiment nicht vnter zu gehen lassen. Von dergleichen  
fällen / wann man sich in den gemeinen Rechten vmbsiehet / so befindet  
man vnzellige darin / daß nemlich einem jeden in nothfällen sein eygen  
Richter zu seyn / wol erlaubet: Dahero kan ein Vater seine im Ehebruch  
befundene Tochter / wie auch den Ehebrecher tödten

*L. 22. §. 2. l. 23. §. 2 ff. ad L. iul. de adulter. P. N. Ordn. art. 142. & 150.  
Ein Sohn kan seinen Vater / so ein Lands-Verräther / vmbbringen /  
L. 35. ff. de religiosis.*

Item dahero ist Gewalt mit Gewalt zu strewen zugelassen

*L. 4. l. 45. §. 4 ff. ad L. Aquil. l. 3 ff. de iust. & iur. L. 1. §. 27 ff. de vi &  
vi armato.*

Hierher gehören die in Rechten zugelassene restoriones *L. 14. §. si liber-  
tus ff. de bon. liberz. l. 25 ff. de procurat.*

Item daß man einen nächtlichen Dieb *L. 4. l. 5 ff. ad L. Aquil.* wie auch  
die Räuber *L. 1. & 2. C. quando lic. unicuiq. sine l. iud. se vind.* zu tödten  
befugt: Imgleichen kan einer seinen vorflüchtigen Schuldener gefan-  
gen nehmen *L. 10. §. 16 ff. de hū. qua. in fraud. credit. l. generali C. de decurion.*  
Dahero stießet auch / wann einer mit Gewalt seiner Güter entsetzet / daß  
er kan alsfort den Vorgewaltiger davon wieder aufsjagen

*L. 17. L. 1. §. 28 ff. de vi & vi arm. L. 1. Cunde vi.*

Ist nun ein solches privat- Personen in Rechten zugelassen / Warumb  
solte auch nicht einer ganken Landschaft frey stehen sich zuverwahren/  
damit wegen mangel der Obrigkeit / Schutzes das gemeine Besten  
nicht zu grunde gehe?

*argu. l. 3. fin. & L. 4. ff. de oper. no. v. n. n. i. i. b. i. Reipub. interest quam  
plurimos ad defendendam suam causam admittere*

B ij

Nach

5.

Nach demahlen vnter andern/ auch das gemeine besten vnnnd Reipub.  
interesse darin beruhet/ das: Vbelthat nicht vngestrafet bleibe  
L. 51. §. 2. ff. ad L. Aquil. l. 45. §. 1. ff. de solut. l. 13. pr. de offic.  
presid.

Zu welchen/ wann *praxis Imperii* kommet/ davon darunter sol gemeldet  
werden/ So ist kein Zweifel/ das im Römischen Reich/ im mangel der  
Obrigkeit sich zu *conseruiren* wol zugelassen.

5. Wann man auch der durch eufferliche Gewalt behinderten O-  
brigkeit Meynung vnd Willen recht ansiehet/ so kan derselben nicht an-  
ders gefallen / ist auch nicht zu mutmassen / das sie anders Sinnes  
seyn solle / als das dero Vnterthanen mögen *conseruiren* vnnnd erhalten  
werden.

Gail. 1. abs. 14. n. 6. text. in Leg. 35. C. de in offic. Testam. Nov. 8. princ.  
Nov. 81. princ.

Zumahlen wie droben in *Argam. 2* gesagt/ der Hauptzweck der O-  
brigkeit Regiments bestehet in erhaltung des gemeinen Bestens: dahin/ das  
der O-  
brigkeit *intention* nicht zielen sollte/ da man mutmassen wolte:  
Was wera das anders/ als den von Gott verordneten stand der O-  
brigkeit in des Teuffels Reich sehen/ vnd aus den Regenten Tyrannen zu  
machen/ vnd den zweck des gemeinen Bestens in den zweck der Regen-  
ten Privat-besten zuverkehren: Da vnter einer rechten von Gott ver-  
ordneten O-  
brigkeit vnd einem Tyrannen kein ander Vnterscheid / als  
das die wahre O-  
brigkeit ihren Zweck auff das gemeine Besten/ Tyrans-  
nen aber auff ihren eygnen Vorthail richten.

*Arnsf. de Repub. c. 3. sect. 6. n. 60. Et multis sequens.*

Vnd muß man dahero vielmehr bey einer Christlichen vnd löblichen  
O-  
brigkeit auff die gedanken gerathen/ das die Landes-Väterliche Lie-  
be / so die O-  
brigkeit zu den Vnterthanen träget / ihnen keine andere  
meynung zulasset / noch ihnen liebers noch angenehmers zuhören / als  
das sie erhalten werden/ vnd ihnen glücklich vnd wol ergehe/ auch bey ih-  
rem Rechen / Habe vnd Gütern *conseruiren* werden. Da auch sonst  
durch *contrar*-  
anmuthung die Vnterthanen gar vnter andere O-  
brigkeit gebracht werden möchten: welches aber keine O-  
brigkeit wider  
der Vnterthanen Willen zu thun befugt.

Prukman.

*Pruckman. 1. conf. 17. num. 191. Menoch. conf. 32. n. 22. n. 138. l. in vitu  
ff. de fideic. libert*

Insonderheit aber wo die Obrigkeit sich mit *reversalen* gegen ihren  
Länden verbunden / was die Untertanen dem Lande zum besten aufz  
richten / genemb zuhalten; ist Göttlichen vnd aller Böcker Rechten ge  
meh / daß Könige / Fürsten vnd Herren solcher ihrer Zusage nach  
kommen.

*Proy. 20. v. 28. L. 1. ff. de pact. l. 3. C. de rescind. vend. Gail. 2. obs. 75. n.  
4. & 7. Marpurg. 3. conf. 135. n. 115. & seq.*

Wodurch weil sie einmahl ihre Meynung erkläret vnd durch solche ge  
neralitet sich verbindlich gemacht / so hat man eine ausdrückliche De  
cision vor sich / vnd ist in *claris* der *conjecturen* nicht nötig.

*L. 137. §. 2. fin. de V. O. Pruckm. 1. conf. 46. n. 96.*

Da auch die Untertanen mit voriger ihrer Obrigkeit besonders  
*pacta* vnd Verträge auffgerichtet / zu einer gewissen Regiments  
Formb so für vnd für auch bey der nachkommenden Herrschafft Zeiten  
beygehalten werden solt; so ist dahero auch die Obrigkeit aus dessen Vors  
fahren *pactis* vnd Vergleichen verbunden / vnd solche zu halten  
obligat.

*L. Omnis 2. l. fin. Cod. de quadr. praeser. can. si gratiose de rescript. in VI.  
can. 41. caus. 25. qu. 2. Menoch. conf. 1. nu. 228. Rosenth. de feud.  
cap. 6. concl. 17. lit. c. Pruckm. 2. consil. 19. n. 17. & seq. Rauchb.  
lib. 2. quest. 11. Bodin. 1. de Repub. cap. 8. Cluten. in syloge. rer.  
quorid. th. 18. Lit. F. Buxdorf. ad A. B. concl. 37. P. Gregor. Tholos.  
lib. 2. de Repub. cap. 20.*

Der Reichs oder Land-Ständen aber ein solch Recht dadurch zugestof  
sen / dessen sie durch eine *contrar-suspension* oder auffzug nicht können  
beraubet werden.

Folget also dahero / daß auch vorr einer Christlichen Obrigkeit  
nicht zu muthmassen / daß sie begehren solte ihre Untertanen in sol  
chen *Labyrinth* feindlicher *tractirung* / oder vnordentlichen Regiments  
*insolentien* zuwerfencken.

6. Anreiffend das Ampt Christlicher Reichs oder Land-Stände

vnd Land: Rache/weiß man Gott lob wol/das sie nicht umbsonst geord-  
net/ besondern eben darumb/das sie auff des Landes besten vnd Nutzen  
acht haben

*Argum. l. humanum s. C. de Legib. A. B. cap. 12.*

Insonderheit aber/wann ein Land mit besondern *Privilegiis*, *Legibus*  
*fundamentalibus* vnd *consensu statuum Regni vel provincialium* gemach-  
ten Regierungs-Formen versehen/solchen auch des Landes besten hal-  
ber vnter sich zusammen zukommen/vnd nützliche Ordnung zu machen  
vergönnet: da seyn die Reichs-oder Land-Stände in ein theil der Sorge  
falt vor des Landes besten mit gesetzt/vnd vor Seulen eines Landes zu  
achten

*argum. A. B. tit. 3. princ. & cap. 26. vers penult. Besold. 2. polit. 9. th. 50.*

Welches insonderheit an denen Orten beständig/da der *Iustiz*-*ad-*  
*ministration* vnd Regierungs-Form mit den Land-Ständen geschlos-  
sen/vnd darüber *pacta* auffgerichtet/oder *privilegia* aufgefertiget: Zu-  
mahln offenbahr vnd so wol *ex fundamentis politicis*, als auch der *expe-*  
*riens* bekande/das ein solcher *status mixtus* sey/vnd ein theil der Maje-  
steet vnd *respective* Obergewalt/vnd Sorgfalt auch auff die Stände  
gebracht/also/das die Obrigkeit ohne *consens* deroselben nichts ändern  
noch thun kan: Zumahln solche *Privilegia*, *fundamentahl*-*Sakungen*  
vnd *pacta* keiner würden seyn wolken/wann die Obrigkeit dawieder  
nur thun möchte was sie wolte: Den Land-Ständen aber solte dabey  
nicht erlaubet seyn/sich bey solchen ihren Rechten zu *conserviren*

*arg. can. 29. de offic. & potest. judic. deleg. l. 7. ff. ne quid in loco publ.*  
*l. 2 ff. de Legib.*

Auch wieder recht anlauffen wolte/wann der Obrigkeit solte erlaubet  
seyn/ohne der Land-Stände Einwilligen/solches zu *casiren* vnd auff-  
zuheben:

*L. 3. C. de rescind. vendit. L. 1. ff. de pact. & c.*

*Videantur de tali statu mixto & Ordinum seu Statuum potestate. Grotius*  
*de jure belli lib. 1. cap. 4. n. 13. Dedeken volum. 2. consil. sect. 12. n. 7.*  
*& sequ. Scheplitz ad consuetud. march. part. 3. titul. 8. §. 13. n. 22. &*  
*seq. Reinking. Regim. secular. lib. 2. clas. 3. cap. 2. n. 11. lib. 1. cl. 1. c. 5.*  
*n. 39.*

num. 39. & seqs. VVaremund ab Ehrenb. 2. de sed. cap. 2. nu. 241.  
Luther in seinen Tischreden cap. 49. vers. Zum andern pag. 391.  
Theodor. disp. crim. alt. th. 4. lit. C. Gerhard. loc. comm. tom. 6. S.  
485. Arnis. de Republ. cap. 6. sect. 1. Befold. 1. folio. 3. Th. 34. Alber  
Genit. de bello lib. 1. cap. II. Bechrius de secur. & salvo conduct. th.  
146. Auth. de jure princip. concl. 37. & 69.

Wann nun schon der Obrigkeit Ampts-effect suspendiret, vnd nicht  
verwaltet werden kan / da wird nicht fort der Land-Stände Ampt vnd  
gebühr des Vaterlandes Nutzen / Heyt vnd Wolfarth zu suchen auffge-  
hoben / Besondern gebühret vielmehr den Land-Ständen desto behut-  
samer in ihrem Ampte zuverfahren. Hievon haben wir einen Text in  
can. grandi 2. de supplend. negligent Pralat: da der Pabst canonisiret,  
daß die Reichs-Stände des Königreichs Portugall / den Grafen von  
Bolon. zum General Reichs-Statthaltern bey ihres Königs Nachlässig-  
keit verordnet: welcher Meynung beyfället Tholof. 26. de Repub. 5. allda  
er des Ungarischen Königs Vladislai vnd Azaria in Iudaa Exempel an-  
zeuhet. Text. in can. Episcopus 3. de supplend. neglig. pralat. Allda auß-  
drücklich gesehet wird / wenn ein Bischoff gefangen / daß alßdann das  
Capittel in spiritualibus vnd temporalibus verwalten solle. Text. in can.  
unic. de cler. exrot. in. VI.

Da aber Reichs- oder Land-Stände in ihrem von Gott anvor-  
traweten Ampte nachlässig seyn / vnd des Vaterlandes Besten / Heyt  
vnd Wolfarth nicht in acht nehmen / da wil es ihnen schwer zuvorant-  
worten fallen / so wol vor Gott als der Obrigkeit / vnd der lieben po-  
steritet, kan auch nichts anders als ein schwer Gewissen abgeben / wann  
GOTTes Reichs vnd Ehren / wie auch des Landes Wolfarth durch  
eine nicht rühmliche Ralsinnigkeit in den wind geschlagen / vnd  
die güldene vnassimilliche Libertet, Justiz vnd gute Ordnung auß den  
Augen / vnd in Gefahr gesehet werden. Dahero dann ihnen zur War-  
nung mit auffgesehet Gottes drowung / Ezech. 34. Welches in denen fäl-  
len desto beständiger / da die Reichs- oder Land-Stände in ihren privile-  
gis verfehen / daß sie dem Reich oder Lande zum besten / gute Ordnung  
machen

machen können/ auch wann wegen der *succession* Streit vorfället/ sich *neutral* zu halten/ ihnen vergönnet/ zumahl solch *privilegium* nicht zu der Landstände Schaden aufzudeuten / daß sie inzwischen Unordnung zu leiden solten verbunden stehen / *can. odia 15. de R. l. in V l. bes* sondern vielmehr / daß besser massen sich in zwischen zu *conseruiren* ihnen erlaubet

*Concesso enim sine consentur etiam concessa media ad finem ducentia.*

*L. 2. ff. de juris dict. l. 4. princ. de penult. l. 3 §. 3. de S. R. P. l. 1. §. 1 ff si ususfr. pet.*

7. Was der Obrigkeit *Officirer* anreicht / da ist bey allen *Christlichen Republ.* nunmehr eingeführet / daß nach absterben eines hohen *Potentaten*, wann er schon der letzte vom Stamme / so lange er bevorab vber der Erden stehet / oder aber wann er gefangen / oder in blödigkeit gereth / dessen *Successor* aber nicht fort die *Officirer* ob *vim externam*, oder aber minderjährigkeit halben nicht *authorisiren* kan / daß sie nichts desto minder bey ihren *Nempeern* vnd *Verwaltung* verbleiben

*Vid. 4. Reg. II. item cap. 21. v. 24. Dan. 4. n. 33. P. Gregor. Thelof. 4. de Repub. c. 5. num. 9. Bodin. lib. 4. cap. 4. pag. 692. de Repub. Reink. de Regim. secul. lib. 2. cl. 2. c. 14. n. 10.*

Wie dann hievon artlich schreibet *Vantius de nullit. rubr. de nullit. ex defed. jurisd ordin. n. 112. & sequ.* *Veruntamen si fuerit Rector aut praesens unius provinciae, etiam quoad tempus officio suo praesitum praeterierit. Ne tamen Provincia sine iudice relinquatur sed adsit per quem negotia provincialium expediri possint; etsi tempus officii finitum sit, non tamen dicitur finitum officium: donec eius successor advenit, & ipse de adventu huiusmodi certificatus est. Nam per duos dies antequam successor ingrediatur provinciam, ut verus Magistratus jus dicere potest: Quin imò ab eo gesta indifferenter antequam sciat successorem advenisse rata habebuntur. Et addit: Quod iudices à primo praeside dati durabunt etiam in tempus successoris, & poterunt ad causas coram ipsis caeptas expediendas ab eodem successore cogi.*

Welches / wie es nachdenckliche Wort / vnd allda mit vielen *allegatis* behauptet werden; auch bestetiget *Matth. Steph. de jurisd. lib. 1. c. 39. n. 5.*

Als confirmiret solches in specie auch des Heil. Röm. Reichs *praxi* bey  
*vacirendem* Kayserlichen Cammer-Gericht vnd sonst

*Reink. de regim. secul. lib. 2. cl. 2. c. 14. n. 8.*

Wann nun solche bey ihren Aemptern verbleiben / so müssen sie nicht  
fort die hand abziehen noch davor halten / als wann sie vor nichts dahin  
gesehet / besondern darauff acht geben / das *finis Reipubl. in conservatione*  
*salutis publicae* in acht genommen werde: Zum Exempel / wann nach ab-  
sterben eines Haushalters seine Diener sagen wolten; Unser Herr ist  
todt / vnd dadurch vnser Aempt erloschen / seyn nicht gevollmächtiget den  
brandt zu wehren / noch die Räuber vnd Schänder abzuhalten! Wer  
wolte nicht im Zorn entbrennen / vber solche gottlose Dienstbotten / so  
täglich zu Tische zu gehen sich genugsame *plenipotenti* nehmen / aber  
Schaden zu wehren vnd Vortheil zu schaffen / von nichts wissen wol-  
ten? Welchem zu folge ist zubeforgen / es möchte auff eine schwere Ver-  
antwortung vor Gott / der Obrigkeit / vnd dem Gewissen ankommen /  
da man das anbefohlene *talent* nicht in acht genommen / sein *Officium* in  
die Erde verscharren vnd ruhen lassen: vber solcher *negligenti* aber das  
ganze Land verdorben vnd zu grunde gegangen.

Wann insonderheit die Obrigkeit an solche *Officierer* schreibt /  
vnd ihnen die gebührende *Titul* der *Officierer* giebet / erkennet man sie da-  
durch davor / vnd können desto sicherer ihr *Officium* vorkalten /

*Farin. quest. 113. num. 214.*

Vnd ist also wol zu bedencken / ob nicht ein Diener / so seines Herren  
willen weiß / vnd dennoch solchen hindan setzet / vnd auff *Special-Ordre*  
(*cum detrimento publico in casu ubi periculum in mora versatur*) wartet /  
zweifacher straffen werth: da bekandt / das man auß zugebung oder zuse-  
hung der Obrigkeit / sich der Botmessigkeit wol anmassen magt

*Vant. de null. rubr. ex defect. jurisd. num. 33. & rubr. qual. sentent. &*  
*procel. qui dicuntur nul. defend. seu repar. poss. num. 100. & 101.*

Vnd es mit grosser Herren Sache also beschaffen / das sie offte etwas  
gern gethan sehen / aber nicht auß vrsachen außdrücklich anzeigen wol-  
len: Da dann eines verftendigen Dieners Aempt nicht zu *curios* zu seyn /  
*sed quaedam ignorare velle.*

E

Vid.

*Paul. Paschalius de Legat. cap. 21. 2 Reg. 11. 3. Reg. 2. v. 5. & 5. item cap. 21.  
Jerem. 38. Daniel. 6 l. 4. C. de commerc.*

s. Wer wolte doch solche Leute verdencfen/oder ihnen etwas vbelß zumühen/ so in ihrer angefangenen Christlichen intention forsfahren/ vñnd dahin zielen / daß *salus Patrie* vñnd der Obrigkeit selbesten ihre Land vñnd Leute in *salvo* vñnd gutem Stande erhalten werden/ nicht aber zu feindlicher *ruin* gerathen möge? Welcher Landes-Vater wolte solche *Christianam negotiorum gestionem* nicht genachmb halten/ vñnd davor denselben / so ihn auch der Mühe hierinnen benommen/ vñnd auff sich solche *transferret*, grossen Dank sagen? *Magna enim utilitas absentium in eo versatur ne indefensi rerum possessionem, vel iniuriam amittant*

*L. 1. ff. de negot. gest.*

Wer authorisirte David / da er Regila errettet 1. Reg. 23. item die Landstände 4. Reg 21. vers. 24. die *Grandes Dan.* 4. v. 33. Item die *Maccabæos* in lib. *Maccab.* Moysen da er den Egypter erschlug/ *Exod.* 2. v. 11. & seq. *Jonathan* 1. Reg. 14. die Richter in lib. *Jud.* Item den *Pinehas* da er *Simri* erstach/ *Num* 25. v. 5. & seq.

In primitiva Ecclesia ex qua auctoritate würden Bischöffe/ Apostel/ Lehrer/ Eltessen vñ *Diaconi*, non salutato etiam Magistratu verordnet *actor. 6. cap. 1. circ. fin. cap. 13. princ. Tir. 1. v. 5. 1. Cor. 4. v. 6. & seq.*

Als daß wegen mangel der Obrigkeit handbietung/ Gottes Ehre/ vñnd das gemeine besten sie dazu anreihete.

9. *Exempla* so in allen mit solchen *casibus* (insonderheit wann auch die *Unterthanen* durch eufferliche Macht ihre *devoir* zu thun behindert werden) oberein stimmen/ möchten wol schwer auff zusuchen seyn/ da es fast nicht erhöret/ daß die eufferliche Macht solte in solchen fällen den *Unterthanen* das Regiment zu führen verstatet/ vñnd nicht selber alles zu sich gerissen haben: Dennoch haben wir gleichwol etwas Nachricht davon bey wannwichtigen oder blöden Königen/ an dem König *Nebucadnezar*:

*Dan. 4. v. 33.*

da die Gewaltigen sieben Jahr über ohne auctoritet des Königes das Regiment

Regiment geführt. Wie dann daß *Acturus Brito* bey des *Caroli VI.* Königs in Frankreich blödigkeit / von allen Fürsten vnd Reichs Rätchen / *Magister Equitum* genant vnd verordnet worden / meldet

*Bodin. 5. de Repub. 10. §. et etiam p 2; 0.*

Item wann die Obrigkeit wegen Minder-Jährigkeit die Rätche nicht plenipotentiiiren kan *4. Reg. 21. & 2. Paralipom. 23* allda der Priester *Josada* nebst den Obristen die *athaliam* tödten / vnd das Regiment bey ihres Königes Minder-Jährigkeit führen : Inmassen wir dann ein *vivum exemplum* davon in der Cron Schweden erspüren / in dem nach absterben des hochsehl vnd hochdesiderirten Königs *Gustavi Adolphi* die Regierung vnd Krieges *expeditiones* immer *continuiert* worden : wie auch imgleichen / ehe sie zur Wahl dessen hochsel. H. *Batern* Königs *Caroli* geschritten. Dergleichen *exempla* mehr anzijhet

*Tholos 26. de Repub. 5. n. 5.*

Allda er auch meldet / daß die Römer es also gehalten / vnd vnmündigen Königlichen Kindern Vormünder vorordnet / nicht aber ihre Königreiche an sich behalten.

Ingleichen wann die Obrigkeit gefangen (vnd also dieselbe *civiliter* vor tode zu halten /

*L. in omnibus 18. L. 24. ff. de captivis & postlim. revers.* noch das Regiment führen / die *Officierer* *authorisiren* kan /

*§. Item Major 13. ver. cum sit incivile Inst. de excusat. Tutor.* ]

bleibet gleichwol des Regiments-erhaltung bey den Reichs- oder Landständen. Wie dann / da der König in Frankreich *Carolus Simplex* , vnd *Ludovicus 11.* in der Stadt *Peronne* vnd dann *Franciscus 1.* in *Italien* gefangen worden:

*Girard. de L. estat de France p. 55. & 155. Sleidan. histor. lib. 4. Thuan. lib. 1.* das Regiment *continuiert*.

Item wie *Maria* Königin in Schottland annoch minder-jährig / ist das vornembste Regiment H. *Jacob Hammelton* Grafen von *Arras* nien befohlen:

*Sleidan. Hist lib 15. princ.*

Ingleichen wie dieselbe von *Elisabethen* Königin in Engellande gefang

gefangen gehalten ward / ist das Regiment nicht gar gelegen / sondern  
nichts desto minder gebührsaub verwalter worden.

*Sleidan contin. lib. 26 fin.*

Daß auch in specie die Reichs vnd Land-Stände in solchen Fällen wann  
die Könige oder Obrigkeit behindert / sich besser massen *salviret* sehen  
wir an den *Maccabais*, Item im Römischen Reich zu der Gothen / Van-  
dalen vnd Sarrazenen Zeiten / Item wann 2 Kayser vber der Regierung  
gestritten vnd ein jeder seinen *adherenten* gehabt / Item wann die Stade  
Rom von ihren Feinden / in specie *Coriolano*, *Annibale*, *Vandalis*, *Gallis*,  
&c. belagert / eingenommen vnd geplündert / Item bey den Religions-  
Kriegen vnter dem Kayser *Carolo V.* Da dan ein jede Landschaft ihr bestes  
gethan / vnd sich so gut als sie immer geköndt / inzwischen gerettet / vnd  
das Regiment ohne Kayserl. oder des Römischen *Senats* *authoritet* ge-  
führt: welches auch eine gute Zeit der Teutsche Orden in Preussen wie  
der Pohlen gethan *Schleid. lib. 5.* Item die Engelländer / wie sie *contra*  
*Pictos* vom Römischen Reich keine Hülf erhalten köndten.

*Dresser. in 5. millenar.*

Daß auch die Ungern *Palatinum Maximum* bey ihres Königs Leben  
erwehlet / bezeuget vnd verthediget.

*Bodin. I. de Rep. 10 ad. 3 cap. Majest. §. quod autem &c.*

Es ist auch einem jeden in frischen gedächtnuß / daß bey den new-  
lich vorgangenen Kriegen in Teutschland ein jeder Standt von Für-  
sten / Graffen / Adel vnd Stadden / nach dem sie schon wider die Catho-  
schen vnd den Römischen Kayser in Verbündnuß begriffen / dannoch  
ihren Standt vnd Regimente inzwischen geführt / welches denn so wol  
des Römischen Reichs / wie auch aller Vöcker in innerlichen vnd auß-  
wertigen Kriegen *praxis* aufweist / da ein jeder sich alsdann so gut als  
er geköndt *conserviret* vnd nicht auff vnmögliche *plenipotenti* der Obrig-  
keit gesehen: Wo man aber keine *special* verordnung hat / da kan man  
sich beständig nach der Stade- oder Römischen Reichs *observantz*  
richten.

*I. fin. Inst. de satud. §. 10. de concept. ff.*

Vnd

Vnd daß es also durch offenbahrliche Gewonheiten vnd Rechte aller  
Völcker eingeführet/ sehet in specie  
Tholosan. 26. de Repub §. num. §. vers. neg. videtur. allda er viel exempla  
anziehet.

## Resolutiones Dubiorum.

**S**olchem zu folge ist leicht auff die in prima opinione geführte ra-  
tiones zu antworten/ weil solche auch ohne daß in regula sich fun-  
diren, so aber ihre Wirkung verlieret/ vnd nicht stath haben kan/  
wann man in terminis exceptionis à regula aut fallentia versiret.

Polen §. responf. Cothman. 12. n. 100.

I. Dann anreichend das erste/ daß keiner so nicht in den Obrigkeit  
Standt gesetzet/ sich Gebotts oder Verbotts anmassen kan. Leidet nicht  
allein seine Limitation in nothfällen/ da man der Obrigkeit nicht kan  
mächtig seyn/ die elbe auch ihre Ampt zuverrichten nicht bestandt: zu-  
mahlen in solchen keinen Gesetzen vnterworfenen Nothfällen einen je-  
den sich besser massen zu conferuiren, vnnnd bonum publicum in acht zu  
nehmen/ wie auch Gottes Ehre zu befördern: wol zulässig/ wie in ra-  
tione decidendi 1. 2. 3. & 4. außgeföhret/ wie auch/ wann alles ex pra-  
sumpta tacita aut indirecta Magistratus voluntate vorgehet/ wi in ratione  
decidendi. 5. & 8. mit mehreren remonstriret: Besondern auch/ wann ein  
rtheil der Sorgfalt in statu conditionato auff die Landstände gebracht/  
deren ihr Ampt durch behinderung der Obrigkeit nicht auffhöret/ wann  
bevorab immerfort werende pacta vnd verfassungen auffgerichtet/ wie  
solches in ratione decid. 6. 7. & 9. behauptet: Zumahlen sicherlich zu  
glauben/ daß solche mutationes nicht ohne Gottes direction geschehen, da  
solche fortuita von niemand als von Gott herrühren

Exod. 21. v. 13. Syr II. v. 14. can. II. caus. 14. q. 2.

Bevorab aber in voränderungen oder mutationen der Regierungen

Esaia 3. circa princip. Prov. 28. v. 2. Prov. 14. v. pen.

E iij

Denn

Den es ist kein Vbel in der Stadt/ daß der Herz nicht solte gethan haben : Vnd dahero weil es sich nicht schicken wil wider Gottes Willen auffzulehne/ vnd daß man mit selbst erdachten Wis darauß sich wickeln wolle : als muß man solches *cum patientia* ertragen / vnd durchs Gebet vnd Christlichen Wandel der Sündenstraff abwenden/ da sonst darauß höhere vnd schärfere Straff kommen möchte / wie dem Volck Israel angeworret worden

*Jerem. 21. v. 8. & seq.*

2. *Argumentum* so á crimine *lesa Maj.* genommen/ beruhet gleichfalls in *generalitate exceptionibus restricta*: zumahlen nicht zu mutmaßen/ daß in solchen Nothfall jemand solcher *intention* das Regiment führen solte/ oder mit einem betrieglichen Herken solches dadurch an sich zu bringen/ vnd der Obrigkeit schaden zu thun/ vmbgehen solte

*Can. 2. fin. de supplend neglig. pralat.*

*Crimen autem lesa Majest. dolum requirit. L. 3. ibi quod dolo malo gesserit. ff. ad L. lul. majest. Farin. quest. 13. n. 20. 223. Decian. in tract. crimin. lib. 7. c. 9. n. 5. & 9. Menoh. conf. 230. n. 21. & seq. Farin. quest. 117. n. 4. Berta. lib. 1. consil. 35.*

Item wann einer auß furcht vor eusserlichen Gewalt in ein grosses Vbel zu fallen / sich bester massen / *alviret*, kan ihme kein *crimen lesa maj.* deß wegen zugelegt werden:

*Farin. d. quest. 117. n. 7.*

allda ers mit vielen *authoritatibus* wie auch *exemplis* bewehret/ vnd hievon in der Fürstl. Nechelburgs. *Apologia* außführlicher Nachricht zu finden. *Nihil enim ei imputari potest, cuius voluntate aliquid contigisse probari non potest. Imo citra illius voluntatem factum fuisse apparet:*

*L. 20. C. ad L. lul. de adul. L. 1. §. remouet ff. de postulando L. 1. C. ad l. Cornel. de scar. l. 4. in princ. de muner. & honor. Mascard. de probat. concl. 839. n. 37.*

*Et metu impendentis mali contra principem aliquid faciens propterea crimen lesa maj. non incurrit.*

*Gigas Rubr. qual. & a quib. quest. 67. & rubr. de rebel. quest. 4. Mascard. de probat. concl. 1257. n. 19. Rosenth. de feud. c. 10. concl. 10. n. 10. Schrad. de feud. p. 9. c. 5. n. 31. Clar. recept. sentent. §. feudum quest. 61. n. 1.*

Hieby

Hiebey wann auch *ex rationibus decidendi* die Ursachen angezogen werden/ so *militiren* sie *pro honore Dei*, dem gemeinen besten/ vnd der Obrigkeit Nutzen/ wie auch der Vnterthanen Heyl vnd Wolsarth/ vnd stehet grosse Gefahr darauff/ da solche nicht in acht genommen werden/ derwegen kan hierinnen niemand etwas arges beygemessen werden/ *cum animus maxime maleficia distinguat.*

*L. cum, qui § cum aliquis ff. de injur. l. si quis. §. 1 ff. de edil. edict.*

3. *Ratio*, so der Obrigkeit geleisteten Eynd berühret/ muß *rebus sic stantibus*, oder wann die Sache in dem stande/ daß man der Obrigkeit den Eynd halten kan/ vnd man zu schuldiger Pflichteistung verbunden/ vorstanden werden/

Setzer *de jurament. lib. 1. cap. 2. n. 51. & cap. 25. n. 29. l. quod servius ff. de condit. caus. dat. l. 38. ff. de solut. can. quemadmod. 25. pr. de jure jur. l. final. ff. qui satisd. cog.*

Wann man aber durch eusserliche Macht behindere/ vnd gefahr *salutis publicae* darauff stehet/ so heisset es *ultra posse nemo obligatur*, oder wann man so viel thut als man kan/ so thut man eben so viel als der Römische Kayser: So seyn auch die *juramenta juris stricti*, vnd werden zu forderst von vnmöglichkeit vnd schändlichen dingen nicht verstanden/

*Gail. 1. de p. p. 4. n. II. per l. Iurigentium. 7. §. si ob maleficium 3. ff. de pact.* Dann niemand zu schändlichen dingen obligirt wird

*L. 26. L. 27. L. 61. ff. de V. O. L. 54. princ. l. 112. §. fin. de Leg. 1.*

Auch nicht zu muthmassen/ daß solche mit in Beträgen oder Eynden begriffen/

*C. fin. de rescript. in VI. l. 15. ff. de condit. instit. Gail. 2. obs. 56.*

Insonderheit seyn die Eynde nicht verbindlich/ so guten Sitten vnd Gebräuchen zu wieder/ oder in schändlichen sachen geleistet.

*Can. 56. de Reg. jur. in VI. c. v. vers. talia de jure jur. in VI. Setzer de juram. lib. 2. cap. 6.*

Inmassen dann auch auff vnmöglichkeit dinge Eynde nicht zuwerstehen/

Setzer *d. cap. 6. n. 4. l. impossibilium ff. de Re. iur.*

Was kan aber schändlicher seyn/ als wann man muthwillig die *libertet* vnd gemeine Besten verscherhet/ vnd sich alle *Privilegia* vnd Begnadungen nehmen lässet: dazu allerhand Schande/ Laster/ Engen

Eigenthäeligkeiten vnd Muechwillen vngestrafet einreisen / Gottes Wort overtretet / vnd also Gottes gerechte Straffe vnd Zorn vber sich bringen lässet. Es sol auch ein jeglicher Eyd 3. Comites haben / darunter vnter anderen die Gerechtigkeit mit begriffen.

C.4. can. *et si Christus* S. *Jacobus de jurejur. can. animadv. 22. q. 2.*

Vnd werden dahero die Eydschwüre so keine lustig bey sich haben / Meynende genandt

Can. *sicut nostris de jurejur. can. qui Sacramento 22. q. 4.*

Was kan aber bey solcher Vnordnung vnd *anarchica confusione* vor lustig seyn / da ein jeder nur thut was er wil / vnd niemand das Rechte handhabet / noch die bösen straffet?

4. *Argumentum* so auff die *assistenti* / so man der Obrigkeit schuldig / sich fundiret: hat auch ihre sonderliche abfälle: Dann keiner vber sein Vermögen etwas zu thun verbunden.

L. *impossibile* 185. de R. l. can. *nemo* 6. de R. l. in VI.

Dann wann die schulde nicht an dem liegt / so *assistiren* sol / so vnterlässet der ohne gefahr die *assistenti*

L. 23 § 1. de oper. lib. l. 50. l. 109. de Reg. jur.

Vnd ist demselben nichts arges bezumessen / dem etwas wider seinen Willen wiederfähret

L. 20. C. ad L. *Jul. de adulter l. i. §. remouet ff. d. postul. Mascard. de probat. concl. 598. n. 37.*

Dahero dann ein Lehman nur *assistenti* thut wenn er kan

2. Feud 24. §. *aliunde tit 17. vers non.*

Vnd in *specie* daß derselbe so auß furcht vor einen stärkerem nicht schuldigen Beystand thut / entschuldiget zu halten / tradit.

Schrad. de feud par. 9. cap. 6. num. 16. & seq. Farin. *quest. 117. num. 7. Masc. concl. 1257. num. 19. Rosenth. cap. 10. concl. 12. num. 10. Clarus recept. sentent. §. feudum quest. 61. n. 1.* vnd zeigt mit mehrern an die Wechlenb. Apolog.

Wann nun die eusserliche Macht so groß / daß man dawider nicht auffkommen kan / besondern des gemeinen bestens Vntergang zu besorgen / so ist man allenthalben entschuldiget. Wann auch derselbe denen die

nen die Hülffe geleistet werden sol/nicht in possess der Güter / oder darü-  
ber mit andern im streite lebet/ seyn die Unterthanen entschuldiget/war-  
sie ihre Pflichte nicht leisten:

Gothofr. ant. disp. Feud. 7. eb. 8. Lit. F. perc. si vero de jure patroni.  
fin. C. de petit. hered. h. fin. de Rei Vindic.

5. *Argumentum* so da von mangel der Vollmacht das Regiment  
zu ordnen begriffen / hat in den *rationibus decidendi* seine abfertigung/  
da in *Quarto Argum. deduciret*, daß in nothfällen man wol sein eygen  
Richter seyn kan: Wie auch *argum. VI.* daß der Reichs- vnd Landstände  
Umpt [ so mit gewissen *priuelegien* versehen / vnd gute Ordnung zu ma-  
chen erlaubet ] nicht auffhöre/wann schon der Obrigkeit Gewalt behind-  
ert. *Item arg. V.* Wann gewisse Regiments-formen so für vnd für gel-  
ten sollen auffgerichtet / daß alsdann den Landständen nicht zuverden-  
cken / daß sie solchen folgen / vnd durch eine *contrar suspension* oder auff-  
zug nicht schuldig / sich ihres Rechtens *depossessioniren* zu lassen; Als  
auch das nicht anders zu muthmassen/als daß Christl. Obrigkeit *intention*  
zu solchen heylsamem zweck des gemeinen bestens mit gerichtet: Vnd  
*argum. VII.* daß den Landständen vnnnd *Officirern* nicht zuverdencken/  
daß sie dahero zu der Obrigkeit besten/ dero Landen vnd Unterthanen  
*conservation* suchen/ Als woraus *satisfamb* zuerspüren/das hierunter tra-  
wen die Landstände solche Gewalt haben / das gemeine besten zu suchen  
vnd in acht zu nehmen. In *argum. VII.* aber ist *in specie* erörtert/ bevorab  
*in alleg. verbis Vanti*, daß hierauf keine *nullitet* erwachsen möge/ beson-  
dern auch *presumpta voluntate* wol *justificire* werden kan / wie in *arg. 8.*  
gesetzt. Entgegen köndte man nicht vnbilllich *moviren* / wer denn die  
Landstände vnd *Officirer plenipotentiret*, daß sie die zu stetswehrender  
*observanz* angeordnete Verfassungen sollen fallen / *annulliren*, vnnnd  
alles in *confusion* mit hindansetzung *salutis publicae* gerathen lassen? *Item*  
wer sie erlassen vnd abgesetzt? *Item*, ob sie nicht Rede vnd Antwort zu  
geben schuldig / von dem so durch ihrer *negligentz* verwahrloset.

6. *Argumentum* so auff die Gefahr gerichtet / hat aus den *responsio-  
nibus ad 2. rationem dubitandi* seine abfertigung / daß deswegen man kei-  
nem mit bestande bepfkommen kan: Weil auch in *rationibus decidendi*

2

satisfamb

5.

sattsamb die gerechtigkeit der Sachen aufgeföhret / so bleibet hie auch be-  
ständig das Teutsche Sprichwort : Thue recht / vnd scheuwe den  
Teuffel nicht / Recte faciendo neminem timeas. Es ist dennoch bes-  
ser Gottes als der Welt Freund zu seyn: auff dessen Ehre / da einer seine  
*consilia dirigiret*, hat er an Gott einen mächtigen Rückhalter. Wie auch  
hohe Potentaten solche redliche Leute den Friedens *conditionibus* wol mit  
einschließen / vnd sie vor aller Gefährlichkeit also *preserviren* helfen pflie-  
gen: Welches / das es wol geschehen könne / auch das deswegen aufwer-  
tige Potentaten einer andern Obrigkeit Untertanen dabey zu schützen  
wol befugt / vnter andern *demonstriret*

*Bodin. 5. de Repub. 6 pag. 945. vers. sed quæri potest &c.*

Inmassen die Schwedischen Tractaten mit Pohlen / theils auch was im  
Reich *in puncto amnistia* vorgehet / solches gnugsamb behaupten. Wann  
man aber kaltsinnig vorföhret / vnd sich *suspitionibus* selber oneriret, da  
pflieget den Loh von beyden theilen vber solche Leute / so den Mantel  
nach dem Winde tragen lauffen / Gotte vnd beyden *litigirenden* Partien  
solche Wetterhanen gehässig werden / wie vnzehliche *exempla* bekandt /  
vnd so wol Gottes Wort / als *vita candida regula cum præceptis ethicis  
& politicis* sattsamb aufweisen. Das aber einem oder andern das Va-  
terland in nöthen zuverlassen / oder sich demselben zuenziehen solte frey  
sich / ist so wenig vor Gott als der Welt zu verantworten; da einem  
jeden Gottes Ehren beforderung / des Vaterlandes Liebe vnd Wolfsarh-  
t in anders lehret: viel weniger rühmlich / da man bey guten Zeiten des  
Glücks mit genossen / das man bey einfallenden *difficulteten* die hand ab-  
ziehen / vnd auff Niedlings arth die *committirte* Schaffe verlassen wol-  
te. Auch niemals gelücket / da man bey *difficulteren* eines Landes die hand  
vom Ruder abgezogen: Dann Gottes gerechter Zorn gemeinlich der  
vntergebenen Schaffe seuffhen erhöret / vnnnd die schärfste Loh vber  
solche Niedlinge gebracht / so sich durch enziehung dem Vaterlande /  
*pericula evitiren* wollen:

*Vid. Ezech. 34. Esther 4. vers. 12. & seq. & histor. Jona.*

Fället auch nicht vnbillig bedencklich [*stante politicorum regula* das  
man der Vorfahren *Officierer* vnd Rätthe nicht abdanken / besondern  
wenn sie

wenn sie tüchtig vnd geschickt / beybehaltten solle] ob man *re non integrā*  
bevorab bey solchen *difficulteren* & *publico favore militante* solche erlassen  
konne:

*Menoch. arbitr. judic. lib. 1. quest. 63. n. 45. & quest. 65 n. 7. Mart. Steph.  
de jurisd. lib. 1. cap. 39. n. 1. & seq. Vant. de nullit. rubr. de nullitat. ex  
defectu. jurisd. ord. n. 112. & seq. Myns. 5. obs. 65. n. 12. Rosenth. de  
feud. c. 9. concl. 51. n. 11.*

Insonderheit wann die Vorfassungen *perpetuiren* sollen / vnd daran die  
Reichs- oder Landstände mit *interessiren*; fällt sehr *disputirlich*; ob *man-  
data morte* auffhören. *Vid. ratio decid. 7.*

7. *Argumentum* ist zwar grosser *consideration*, vnd nicht *de lana ca-  
prina*. So viel aber auß den *citatis Auctoribus* zuvernehmen / so wird sol-  
cher Schutz vnd schirm nicht *improbiret*, oder gar von ihnen verworffen /  
besondern von *allegirten Auctoribus* vnd andern unzehligen vielmehr  
gut geheissen / vnd fast dahero nicht *inferret* werden / daß man solte die  
*conservation* des Landes / wie auch Rechtens vnd Gerechtigkeit handha-  
bung gar auß den Augen sehen / oder gar alles Rechtens vnd Freyheit dar-  
durch verlustig seyn / *contrarium asserente*

*L. non dubito 7. §. 1. ff. de captiv. & postlimin. & politicis comm. Ma-  
noch. de arbitr. judic. quest. quest. 100. n. 17. 20. 21.*

Besondern es wollen die in solchen Stande sich befinden / dadurch auff-  
gemuntert werden / die Augen recht auffzuthun / vnd ihrer Sachen wol  
wahr zu nehmen / damit sie nicht in Gefährlichkeit gerathen / vnd ihre  
Sachen also anstellen / damit durch ein *falliment* nicht den Schutz Her-  
ren ihnen einzugreifen / gute Ursach an die hand wachse: *per tradita  
Prukmans. cons. 17. n. 142. Bodin. 5. de Repub. 6. pag. 909. vers. hic dices  
aliquis.*

Auch sonst ihre *intention* durch eine Christliche Zuneigung vnd hand-  
habung der *lustig*; wahrer *Religion*; guter *Policey* / vnd löblichen *Regi-  
ments* also befestigen / daß nicht Gottes Zorn ihnen das Handwerk zu-  
lägern / oder die *Unterthanen* ihre gedanken sonst worhin zu wenden  
auß Noth / geursachet werden: So kan man auch von zukünftigen din-  
gen ohne Gottes sonderbare offenbahrung nicht *Prophecyeen* / viel we-  
niger

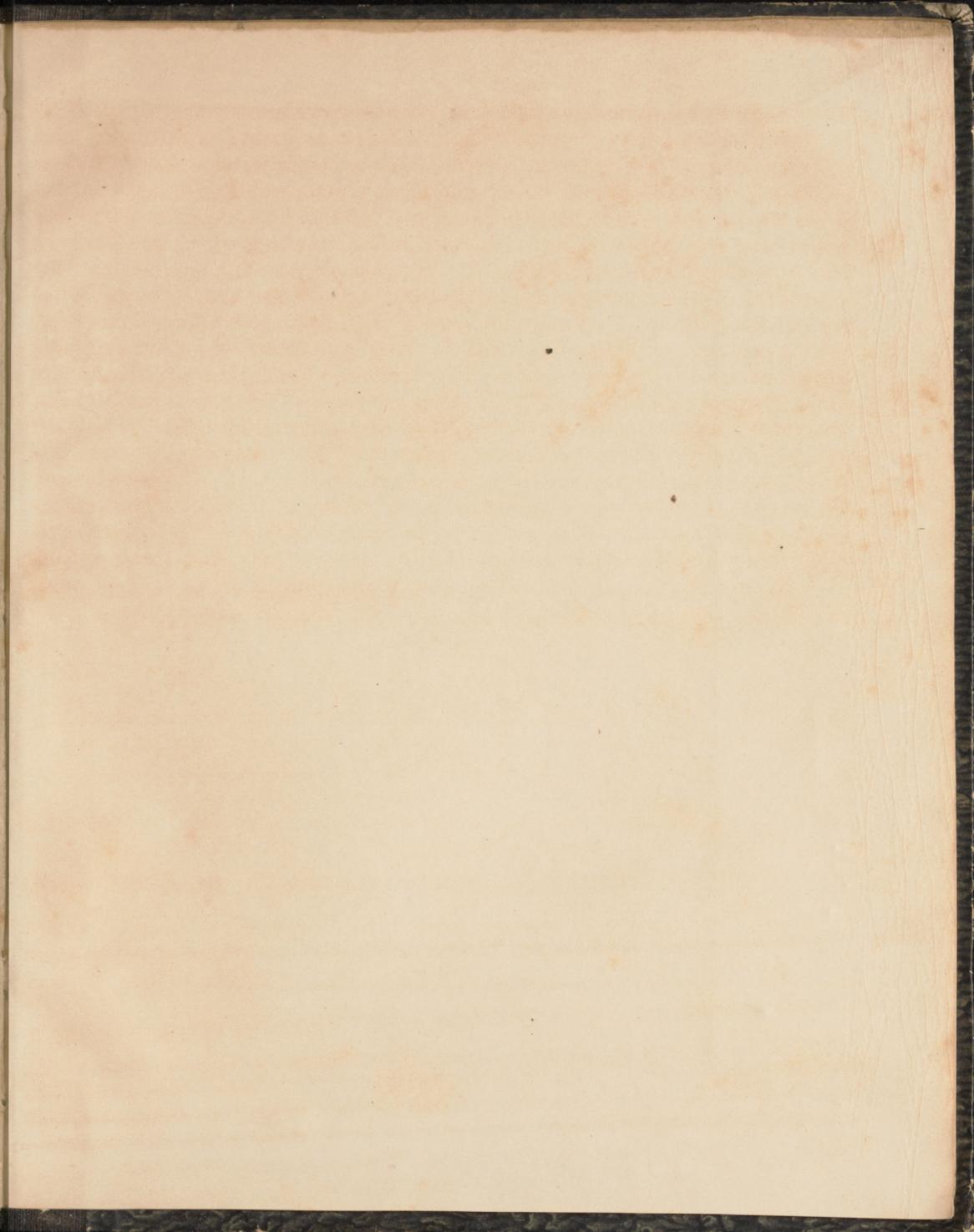
niger können oder gebühret solchen *clientes* zu *disputiren* / was der  
Schutz Herr vor *Ursach* wider ihre ordentliche *Obrigkeit* habe

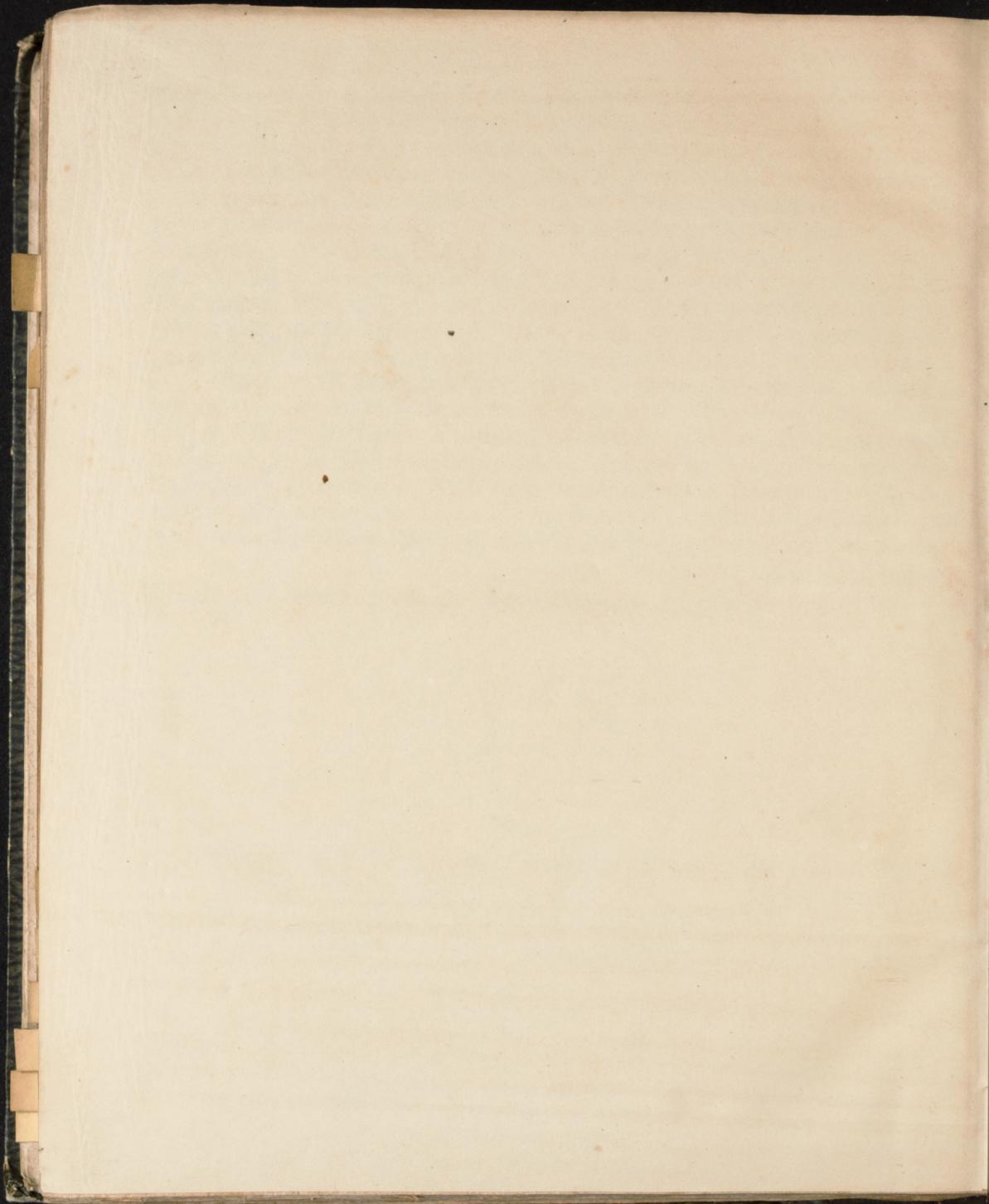
*L. 4. C. de Commerc.*

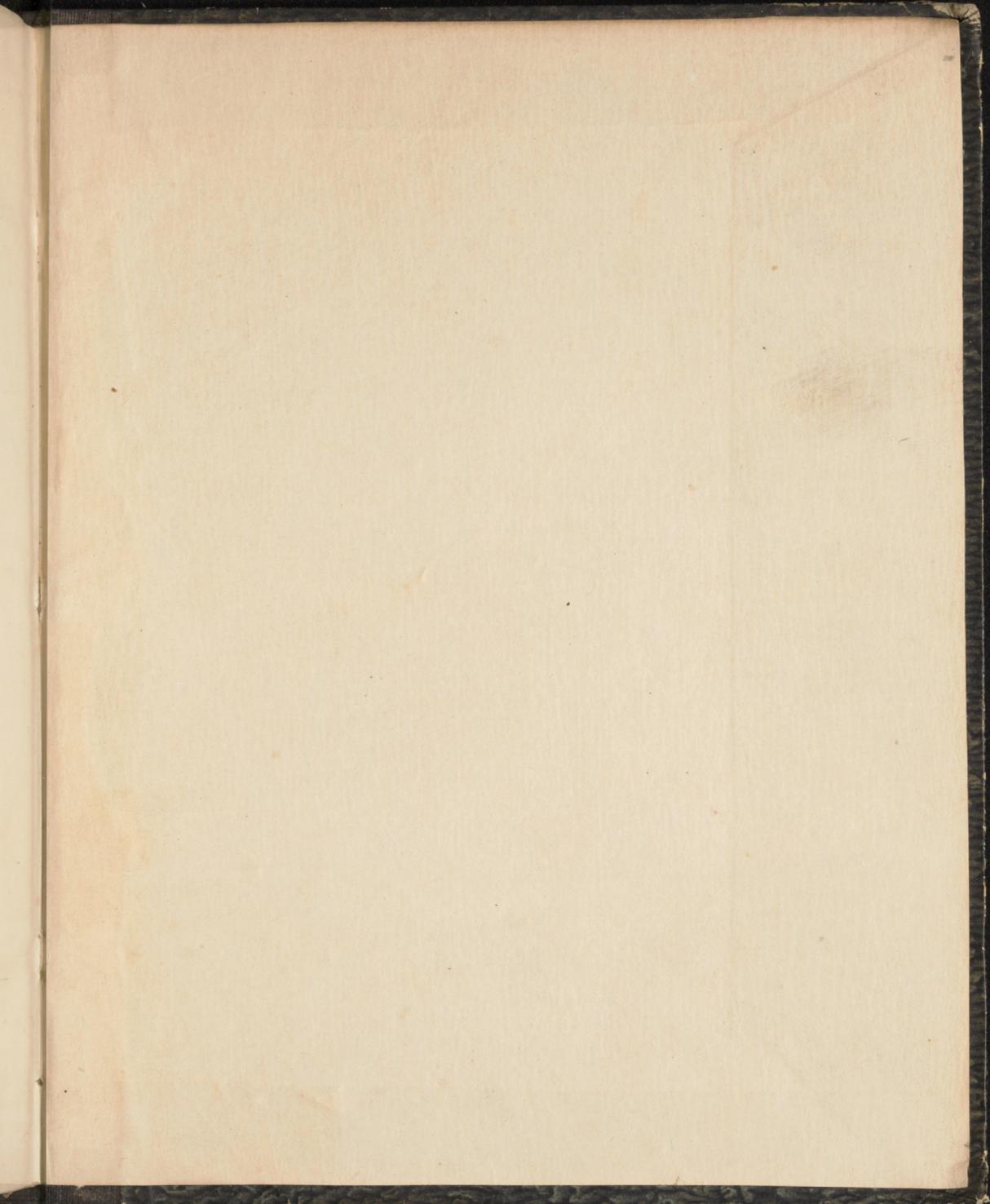
Zumahlen viel *Ursachen* demselben an die hand wachsen können / daß  
er die ordentl. *Obrigkeit* zum *posseß* nicht gestatten kan : Auch daß ein  
Schutz Herr seinen *clientes* wider ihren Willen beschirmen könne / be-  
wehret

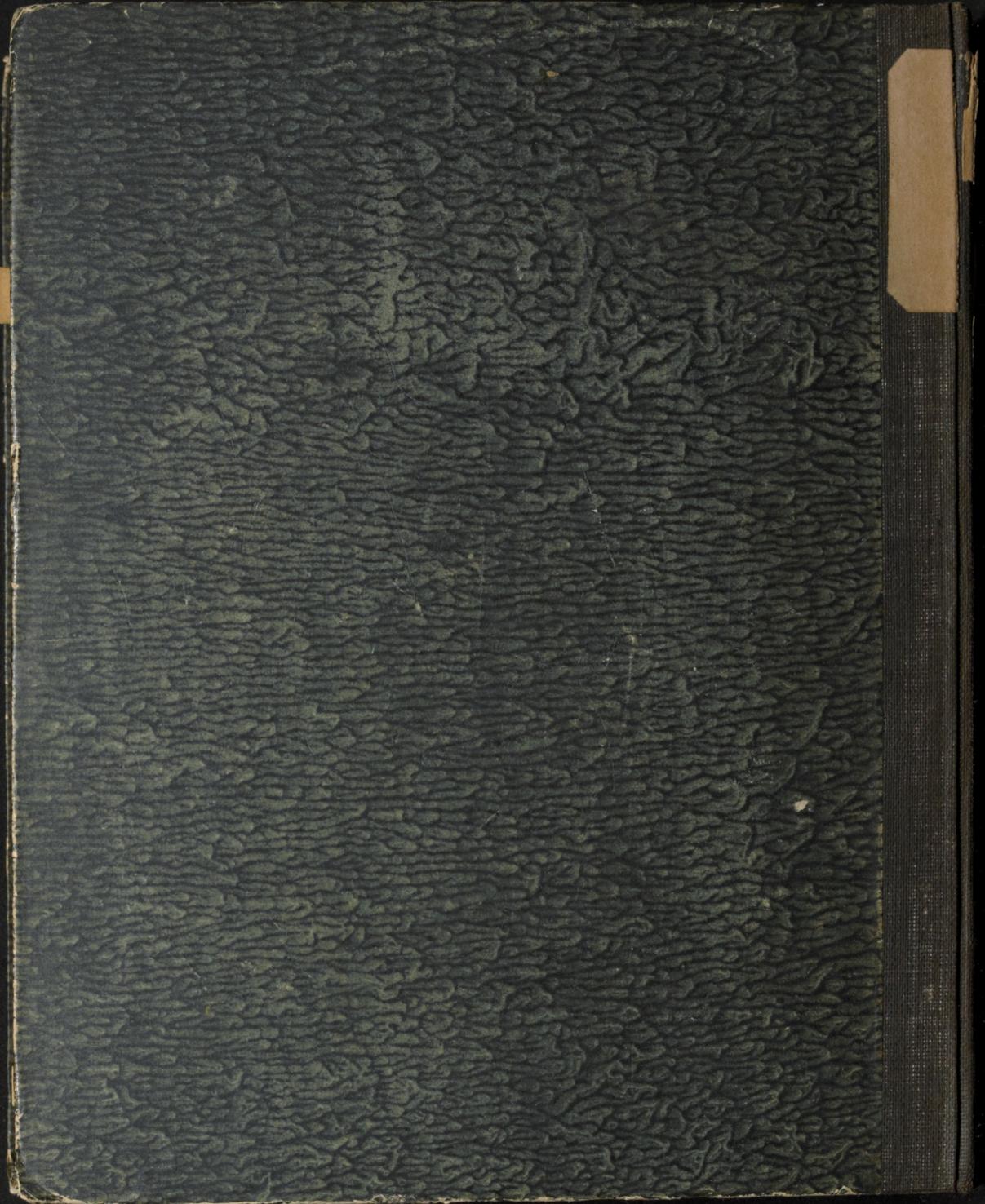
*Mindan. 2 de mand. 14. num. 37. Gumpeltz. haim. de jure client. th. 2. fin.*  
Wodurch / weil die *Ursachen* also geändert / so hat die *regula* das Schutz  
vnd schirm der *Obrigkeit* *jurisdiction* nicht behindere / nur statth / wann  
die Sache in dem stande / vnd also beschaffen / vnd nicht die *Ursach*  
schen auffgehöret. *in termin. termin. Marpurg.*  
*son/ 108. n. 109. & seq.*

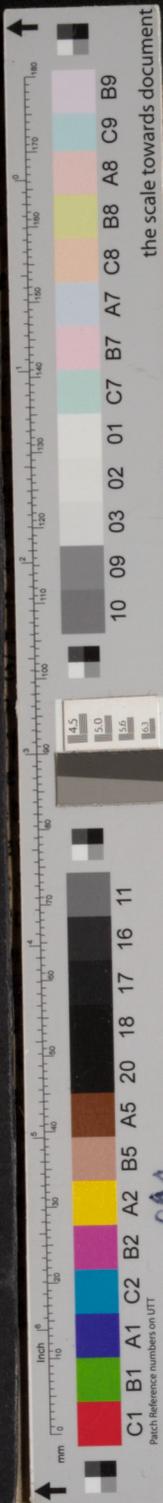












andern wichtigen Ursachen mehr zu den Waffen stelf-  
die Keyserlichen/ welche zu der Zeit alles im Römischen  
n willen vnd Gefallen dirigiren, führen muste: Da hat  
ck/ vnerachtet Seines vñ Seiner Verwandten hierunter  
r Schwedischen Waffen glücklichen Fortgang bestehen-  
le Zeit vnd aller Orthen/ wo es nur geschehen könnte/ zu  
Dorfang/ mit dem Feinde correspondiret; Wie dann  
eschehen/ daß vnangezehn solches Schiff von ihm vnd sei-  
var/ vñnd Er sich aller Prætension darauff begeben;  
ische ein solches wieder König Gustaff Adolffo Waffen  
kötten/ vñnd den König in Dennemarck gerne darinnen  
m ende auch ihme Freyburg/ vñnd so kurz hernach Stade/  
yslerliche Guarnison darauff führen muste/ auffgetra-  
h es mit Freyburg nicht besser glückete/ also daß der Ad-  
han Friederich vermittelst der Schwedischen Kriegs-  
blicher daselbst heraus trieb/ hat er sich mit Stade selbst  
auff der bahn wahr/ nicht vnterstehen dürfen zu befaß-  
auch die auß Bläckstadt Anno 1632. auff der Elbe einen  
Ammunition belade: in grund geschossen/ vñnd nach  
also were es aus einem Versehen geschehen/ haben auch  
ahlen denen Schwedischen Völkern viele andere Hin-  
geffen. Nachmahlen hat der König in Dennemarck  
orsion wieder die Stadt Samburg/ sich eine Zollge-  
auff der Elbe gemacht/ vñnd eine zeitlang hernach vnter  
taten vñnd vnterhandlung/ bey dem Käyser/ mit eini-  
l. Collegio ihrer Conniventz, den Bläckstadischen  
rg vñnd aller Commerciën auff der Elbe/ auch aller  
reichen vñnd Republicquen höchstem präjuditz/ verha-  
vñnd Bedingung/ daß Er dem Käyser alle Assistenz  
le Cro: Schweden beyfallen wolte/ Im fall Er sehen  
ede: Handlung nichts könte außrichten; Waffen sol-  
en Handlungen/ Sondern auch eben so wol auß der  
Beleffen/ Legationen vñnd vertraulichen Confe-  
ellen ist.

B III

Welcher